



## INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 29 Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof
- Nr. 30 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale (Hof) für das Haushaltsjahr 2025
- Nr. 31 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2025
- Nr. 32 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof
- Nr. 33 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

### **29. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I 2002, S. 1578) erlässt der Abwasserverband Saale mit Genehmigung des Landratsamtes Hof vom 20.03.2025, Az.: 6420/2 – 403, nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), folgende

#### **Änderungssatzung vom 21.03.2025**

zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Saale  
vom 28. April 1960 mit Sitz in Hof  
(Konsolidierte Fassung)

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Saale“.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband hat seinen Sitz in der Uferstraße 55, Hof/Saale. <sup>2</sup>Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **1. Abschnitt Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Hof,

Münchberg, Rehau, Schwarzenbach a.d. Saale, Oberkotzau, Sparneck und Weißdorf (kommunale Verbandsmitglieder).

- (2) Weitere Mitglieder des Verbandes sind die dem Verband zugewiesenen jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (duldende Verbandsmitglieder).
- (3) <sup>1</sup>Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied. <sup>2</sup>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) <sup>1</sup>Das Mitgliedsverzeichnis ist von der Aufsichtsbehörde aufgestellt. <sup>2</sup>Je eine Abschrift wird vom Wasserwirtschaftsamt Hof und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (5) Der Verbandsvorsteher hält das Mitgliedsverzeichnis auf dem Laufenden und teilt die Änderungen der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Hof mit.
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Abs. 1 genannten kommunalen Verbandsmitglieder.

#### **§ 3 Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband hat die Aufgabe, das bei den kommunalen Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 1) anfallende Abwasser in Sammlern abzuleiten und in einer Kläranlage zu reinigen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannte Aufgabe kann der Verband durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen auch für Gemeinden, die keine kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) sind, übernehmen.

(2)<sup>1</sup>Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält er einen Hauptsammler von Sparneck bis Hof sowie Nebensammler von Seulbitz bis Münchberg und von Rehau bis Oberkotzau. <sup>2</sup>Er errichtet, betreibt und unterhält auf eigenen Grundstücken eine Sammelkläranlage mit mechanischen, biologischen und chemischen Reinigungsstufen. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, kann er auf eigenen Grundstücken auch Abwasserbehandlungsanlagen errichten, betreiben und unterhalten. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann er fremde Grundstücke in Anspruch nehmen, soweit Nutzung und Zweck im Sinne von Abs. 1 und 2 durch vertragliche Regelungen sichergestellt sind.

(3)<sup>1</sup>Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen zur Errichtung der Sammelkläranlage und seiner Reinigungsstufen sowie des Hauptsammlers. <sup>2</sup>Die Pläne des Unternehmens sind nicht Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Sie werden beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Hof erhalten je eine Mehrfertigung.

#### **§ 4**

##### **Ausführung des Unternehmens**

<sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angeordnet. <sup>2</sup>Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses herbeizuführen. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt.

#### **§ 5**

##### **Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

(1)<sup>1</sup>Der Verband kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde die zum Verband gehörenden Grundstücke der dulddenden Verbandsmitglieder zum Durchleiten von Abwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzähler, Schächte, Regenrückhaltebecken usw.) in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Er hat Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.

(2)<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem dulddenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden. <sup>2</sup>Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann das dulddende Verbandsmitglied binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids Beschwerde zur oberen Aufsichtsbehörde einlegen. <sup>3</sup>Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. <sup>4</sup>Im Übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

#### **§ 6**

##### **Abgrenzung der Befugnisse des Verbandes gegenüber den kommunalen Verbandsmitgliedern und deren Pflichten gegenüber dem Verband**

(1)<sup>1</sup>Die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung erfordern in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine frühzeitige Abstimmung der aus dem Bereich der angeschlossenen Gemeinden zu erwartenden Abwassermehrungen. <sup>2</sup>Die Errichtung und wesentliche Erweiterungen von gewerbe- und industrieabwasserproduzierenden Betrieben in den angeschlossenen Gemeinden bedarf der Zustimmung des Abwasserverbandes.

(2)<sup>1</sup>Die kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Verbandes in Widerspruch stehen würde. <sup>2</sup>Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive (einschließlich des Kartenmaterials) sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Wegebenutzungsverträge und gegen angemessene Entschädigung. <sup>3</sup>Die kommunalen Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gemeindliche Recht zur Entnahme von Abwasserproben und zur Durchführung von Messungen entsprechend der jeweiligen gemeindlichen Entwässerungssatzung dem Verband in gleicher Weise eingeräumt wird. <sup>4</sup>Der Verband wird Probeentnahmen und Messungen nur im Benehmen mit der jeweiligen Verbandsgemeinde vornehmen. <sup>5</sup>Der Verband und seine kommunalen Verbandsmitglieder werden die Untersuchungs- und Messergebnisse gegenseitig austauschen. <sup>6</sup>Die kommunalen Verbandsmitglieder haben für ihre Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke eine Überwachung durchzuführen, die mindestens den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung genügt. <sup>7</sup>Die Ergebnisse werden jährlich festgehalten und dem Abwasserverband mitgeteilt.

(3)<sup>1</sup>Der Verband stellt die Anlagen seines Unternehmens den kommunalen Verbandsmitgliedern als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Ortskanalisation durch eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln und hierfür die Zustimmung des Verbandes einzuholen. <sup>3</sup>Der Verband legt die Einleitungsverbote und die Mindest-Einleitungsbedingungen für die Verbandsmitglieder einheitlich fest.

## **2. Abschnitt Verfassung**

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind Verbandsvorstand und Verbandsausschuss.

#### **A.**

##### **Der Verbandsvorstand**

## § 8

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer). <sup>2</sup>Für jedes Vorstandsmitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuss gewählt. <sup>2</sup>Wählbar ist jeder, der ein kommunaler Mandatsträger eines kommunalen Verbandsmitgliedes ist. <sup>3</sup>Als Stellvertreter ist jeder wählbar, der nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GL-KrWG) zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsteher und der weitere Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder sein. <sup>2</sup>Sie werden durch Vorstandsbeschluss bestellt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes.

## § 9

### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt am 1. Mai 1960 und endet am 30. April einer jeden Wahlperiode.
- (2) Verliert ein Vorstandsmitglied sein kommunales Amt, so kann das kommunale Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1), auf dessen Vorschlag hin das Vorstandsmitglied gewählt wurde, verlangen, dass es aus dem Vorstandsvorstand abberufen wird.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied zum Mitglied des Verbandsausschusses bestellt oder gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so sind für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder nach § 8 Abs. 2 zu wählen.
- (5) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (6) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Bare Auslagen werden ihnen ersetzt, soweit diese nicht von den Verbandsmitgliedern erstattet werden. <sup>3</sup>Der Verbandsausschuss kann eine Entschädigung festsetzen. <sup>4</sup>Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 10

### **Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

- <sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung dem Verbandsausschuss oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes mit Erfolgs- und Vermögensplan, seiner Nachträge und der Stellenpläne;
- b) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses;
- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von **300.000,00 €** übersteigt;
- d) die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung;
- e) die Verweigerung der Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1;
- f) Festlegung der Einleitungsverbote und Mindest-Einleitungsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3.

## § 11

### **Einberufung und Sitzung des Vorstandsvorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. <sup>2</sup>Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. <sup>4</sup>Mit Einverständnis können die Mitglieder und deren Stellvertreter die Einberufung der Sitzung und die Mitteilung der Tagesordnung auf elektronischem Weg erhalten. <sup>5</sup>Das Einverständnis ist von den Mitgliedern und deren Stellvertretern einmalig einzuholen und frei widerruflich. <sup>6</sup>Bei der elektronischen Zustellung erhalten die Mitglieder und deren Stellvertreter eine E-Mail an ihre beim Abwasserverband hinterlegte E-Mail-Adresse, welche die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument, den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Sitzungszeit sowie einen Link auf die zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen enthält. <sup>7</sup>Die Tagesordnung geht im Falle der elektronischen Ladung zu, wenn die E-Mail nach Satz 5 im elektronischen Briefkasten der Empfängerin/ des Empfängers oder bei ihrem/ seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>8</sup>Die Gewährleistung der Erreichbarkeit über die hinterlegte E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige und zeitnahe Abruf der übersandten E-Mails liegen in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder und deren Stellvertreter. <sup>9</sup>Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Hof bekannt gegeben. <sup>2</sup>Aus gegebenem Anlass können sonstige Dritte, insbesondere Vertreter der Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Satz 2, formlos hinzugezogen werden.

- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung im Verbandsvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. <sup>3</sup>Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, das Ergebnis der Abstimmungen und die Beschlüsse festzuhalten sind. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, die Satzung oder eine von dem Verbandsausschuss beschlossene Geschäftsordnung ausdrücklich zugewiesen sind. <sup>2</sup>Des Weiteren ist der Verbandsvorsteher für alle Geschäfte des Vorstandes zuständig, soweit nicht der Gesamtvorstand entscheidet. <sup>3</sup>Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. <sup>4</sup>Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
  - b) der Vorsitz im Verbandsvorstand und im Verbandsausschuss;
  - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;
  - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;

- e) die Ermittlung und Einziehung der Verbandsbeiträge;
- f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
- g) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

- (2) <sup>1</sup>Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsteher bevollmächtigt, sofern er Aufgaben nicht ausdrücklich alleine wahrnimmt, die hauptamtlichen Geschäftsführer damit, die Geschäfte des Verbandes wahrzunehmen. <sup>3</sup>Nimmt der jeweilige Geschäftsführer Geschäfte des Verbandes wahr, handelt er in Vollmacht des Verbandsvorstehers. <sup>4</sup>Er ist, soweit der Verbandsvorsteher keine eigenen Erklärungen abgibt, alleine unterschreibungsberechtigt. <sup>5</sup>Näheres zu den Zuständigkeiten der Geschäftsführer regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Bei Geschäften, die den Verband verpflichten, erfolgt eine umfassende und zeitnahe Inanspruchnahme der kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs.1).

## **B.**

### **Der Verbandsausschuss**

## **§ 14**

### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder. <sup>2</sup>Sie werden im Fall der Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.
- (2) <sup>1</sup>13 Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den kommunalen Verbandsmitgliedern bestellt. <sup>2</sup>Hierbei bestellt
- |                                      |                           |
|--------------------------------------|---------------------------|
| die Stadt Hof                        | drei Ausschussmitglieder, |
| die Stadt Münchberg                  | zwei Ausschussmitglieder, |
| die Stadt Rehau                      | zwei Ausschussmitglieder, |
| die Stadt Schwarzenbach<br>a.d.Saale | zwei Ausschussmitglieder, |
| der Markt Oberkotzau                 | zwei Ausschussmitglieder, |
| der Markt Sparneck                   | ein Ausschussmitglied     |
| und                                  |                           |
| die Gemeinde Weißdorf                | ein Ausschussmitglied.    |
- (3) <sup>1</sup>Das 14. und 15. Ausschussmitglied und deren Stellvertreter werden von den duldenden Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2) gewählt. <sup>2</sup>Dabei hat jedes dieser Verbandsmitglieder eine Stimme.
- (4) Für die Wahl des 14. und 15. Ausschussmitgliedes nach Abs. 3 gilt Folgendes:
- a) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Bedienstete der Verbandsverwaltung leitet die Wahl, zu der die wahlberechtigten duldenden Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens einwöchiger Frist geladen werden.

- b) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen. <sup>2</sup>Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht.
- c) Wählbar ist jeder, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat und nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden kann.
- d) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>5</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## **§ 15**

### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt sechs Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Mai 1960 und endet am 30. April einer jeden Wahlperiode.
- (2) Wird ein Ausschussmitglied in den Verbandsvorstand gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verbandsausschuss.
- (3) Ein kommunales Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1) kann ein Ausschussmitglied, das es bestellt hat, aus dem Verbandsausschuss abberufen.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied nach § 14 Abs. 2 mit Abs. 4 zu bestellen bzw. zu wählen.
- (5) Die ausscheidenden Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Ausschussmitglieder im Amt.
- (6) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Bare Auslagen werden ihnen ersetzt, soweit diese nicht von den Verbandsmitgliedern erstattet werden. <sup>3</sup>Der Verbandsausschuss kann eine Entschädigung festsetzen. <sup>4</sup>Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie etwaiger Nachträge,
- e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- f) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- h) Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- j) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 17**

### **Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. <sup>2</sup>Er kann die Sitzung des Verbandsausschusses ganz oder teilweise als öffentlich bestimmen. <sup>3</sup>Mit Einverständnis können die Mitglieder und deren Stellvertreter die Einberufung der Sitzung und die Mitteilung der Tagesordnung auf elektronischem Weg erhalten. <sup>4</sup>Das Einverständnis ist von den Mitgliedern und deren Stellvertretern einmalig einzuholen und frei widerruflich. <sup>5</sup>Bei der elektronischen Zustellung erhalten die Mitglieder und deren Stellvertreter eine E-Mail an ihre beim Abwasserverband hinterlegte E-Mail-Adresse, welche die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument, den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Sitzungszeit sowie einen Link auf die zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen enthält. <sup>6</sup>Die Tagesordnung geht im Falle der elektronischen Ladung zu, wenn die E-Mail nach Satz 5 im elektronischen Briefkasten der Empfängerin/ des Empfängers oder bei ihrem/ seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>7</sup>Die Gewährleistung der Erreichbarkeit über die hinterlegte E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige und zeitnahe Abruf der übersandten E-Mails liegen in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei kommunale oder ein Viertel der duldenden Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe verlangen. <sup>3</sup>Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Verbandsausschuss einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

- (3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein. <sup>2</sup>Er kann aus gegebenem Anlass sonstige Dritte formlos hinzuziehen.
- (5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt im Verbandsausschuss den Vorsitz. <sup>2</sup>Er hat kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder, die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes dürfen in der Sitzung das Wort ergreifen. <sup>4</sup>Mit Zustimmung der Ausschussmitglieder dürfen sonstige Dritte das Wort ergreifen.

## § 18

### Beschlüsse und

#### Wahlen im Verbandsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der kommunalen Verbandsmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. <sup>3</sup>Sind Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsausschuss nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss beschließt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, mit der Mehrheit der von den anwesenden kommunalen Verbandsmitgliedern vertretenen Umlageanteilen entsprechend dem letzten, vom Verbandsvorsteher gemäß § 27 Abs. 1 festgestellten Umlagemaßstab in offener Abstimmung, wobei jedoch keinem Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel aller Umlageanteile zustehen. <sup>2</sup>Ergeben sich bei der Abstimmung gleiche Umlageanteile, so ist der Antrag abgelehnt.
- (3) <sup>1</sup>Für Beschlüsse im Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen (§ 26 Abs. 3) werden die im Kostenschlüssel des § 27 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Anteile der kommunalen Verbandsmitglieder herangezogen, wobei jedoch keinem Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel aller Anteile zustehen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die von einem Verbandsmitglied bestellten Ausschussmitglieder können nur einheitlich abstimmen.
- (5) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten sind. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) <sup>1</sup>Für Wahlen nach § 16 a) dieser Satzung sind die Regelungen der Abs. 1 und 5 analog anzuwenden. <sup>2</sup>Eine einheitliche Abstimmung nach Abs. 4 entfällt. <sup>3</sup>Gewählt

ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## 3. Abschnitt

### Verbandswirtschaft, Beiträge und Umlagen

## § 19

### Wirtschaftsplan

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Verbandsausschuss festzustellen, verbunden mit der Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den vorläufigen Beitrag gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (2) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. <sup>2</sup>Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage der fünfjährige Finanzplan beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Im Erfolgsplan sind die Aufwendungen und Erträge enthalten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb veranschlagt werden. <sup>2</sup>Im Vermögensplan werden alle Veränderungen des Anlagevermögens und der Kreditwirtschaft des Verbandes sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
- (4) Im Erfolgsplan ist der Finanzaufwand (Abschreibungen und Zinsaufwand) mit anderen Positionen nicht deckungsfähig.
- (5) Die Ansätze im Vermögensplan sind auf zukünftige Wirtschaftsjahre übertragbar.

- (6) Die Stellenübersicht bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft des Verbandes.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. <sup>2</sup>Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuss im Rahmen der sachlichen und betragsmäßigen Zuständigkeit in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzustellen.
- (8) Der festgestellte Wirtschaftsplan und die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 20**

### **Aufbau des Rechnungswesens**

- (1) Der Verband führt anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen, welches mindestens
- a) die Buchführung einschließlich der Anlagenkartei,
  - b) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht,
  - c) die bedarfsweisenden Kostenrechnungen und die hierfür zu führenden Unterlagen,
  - d) die Wirtschafts- und Finanzplanung und deren Kontrolle
- umfasst.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 21**

### **Buchführung**

- (1) <sup>1</sup>Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, die eine zwangsläufige Fortschreibung des Vermögens und der Schulden gewährleisten. <sup>2</sup>Die für Handelskaufleute geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrungspflichten gelten entsprechend.
- (2) Für den wertmäßigen Einzelnachweis des Anlagevermögens muss ein Anlagenbuch vorhanden sein, aus dem die genaue Bezeichnung des Vermögensgegenstandes, die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die werterhöhenden und wertmindernden Änderungen, die Abschreibungssätze, die jährlichen Abschreibungen und die jeweiligen Restbuchwerte ersichtlich sind.

## **§ 22**

### **Jahresabschluss**

- (1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. <sup>2</sup>Er ist um einen Lagebericht zu ergänzen.

- (2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes zu vermitteln.
- (3) <sup>1</sup>Für den Jahresabschluss gelten die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes. <sup>2</sup>Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäße Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Er darf keine Verluste ausweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die sich beim Jahresabschluss aufgrund der vorausgezählten Verbandsbeiträge ergebenden Überschüsse sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr geleisteten Vorauszahlungen als Beitragsrückgewähr zu erstatten. <sup>2</sup>Etwasige Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr vorausgezählten Beiträge als Beitragsnachzahlungen aufzubringen.
- (6) Stellt die Finanzverwaltung bei einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus einem anderen Anlass für zurückliegende Jahre ein anderes Jahresergebnis fest, so sind die Unterschiedsbeträge mit Wirkung für diese Jahre vom Verband den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der im jeweiligen Wirtschaftsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten bzw. von den Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis aufzubringen.

- (7) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (8) Die Jahresrechnung zum 31.12.2022 wird nach den bis zum 31.12.2022 geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

## **§ 23**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der sachverständiger Prüfer im Sinne des Art. 107 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) sein muss.
- (2) Der Vorstand legt den von ihm aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen dem Abschlussprüfer vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Jahres den Auftrag zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den

für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. <sup>2</sup>Der Auftrag umfasst die Prüfung und Berichterstattung, ob

- a) nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie Einnahme- und Ausgabebeträge des Jahresabschlusses ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) Jahresabschluss und Lagebericht mit den gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung und sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

<sup>3</sup>Des Weiteren umfasst der Auftrag entsprechend § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Prüfungsbericht sowie sonstige Prüfungsgegenstände und Berichterstattungen entsprechend den für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen.

- (4) <sup>1</sup>Die Unterlagen zur Prüfung sind vom Verband lückenlos bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Abschlussprüfer ist berechtigt, in die Bücher, Schriften und sonstige, von ihm als erforderlich erachtete Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. <sup>3</sup>Er kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungspflicht erfordert.
- (5) <sup>1</sup>Die Jahresabschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durchgeführt sein. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfungsbericht) wird an den Vorstand und von ihm an den Verbandsausschuss sowie die Aufsichtsbehörde gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsteher. <sup>2</sup>Er kann sich dabei eines sachverständigen Prüfers bedienen.
- (7) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

## **§ 24**

### **Entlastung des**

#### **Vorstandes und der Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers dem Verbandsausschuss vor. <sup>2</sup>Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## **§ 25**

### **Beiträge und Umlagen**

- (1) Die kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) sowie die vertraglich gebundenen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) haben dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen

Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Beiträge und Umlagen bestehen in Geldleistungen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur in Höhe der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen im Sinne einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung erhoben werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus dürfen sie in Höhe der benötigten Darlehenstilgungen erhoben werden, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.
- (3) <sup>1</sup>Ab dem 01.01.2001 haben die kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) und die Gemeinde Zell i. Fichtelgebirge gesonderte Beiträge zu leisten. <sup>2</sup>Gesonderte Beiträge werden für Maßnahmen, die zu einer Kapazitätserweiterung der Kläranlage oder zu einer Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage führen, erhoben. <sup>3</sup>Die gesonderten Beiträge werden nicht erhoben auf Ersatzinvestitionen zum jetzigen Ausbauzustand der Kläranlage, Kanalbaumaßnahmen, Messanlagen sowie bewegliche Anlagegüter.
- (4) <sup>1</sup>Ein ausgeschiedenes kommunales Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Umlagen weiter und kann auch zu späteren Beiträgen und Umlagen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. <sup>2</sup>Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme am Verband.

## **§ 26**

### **Verteilermaßstäbe**

- (1) Die Beiträge und Umlagen verteilen sich auf die kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) sowie die vertraglich gebundenen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) <sup>1</sup>Sie verteilen sich gemäß dem in der Anlage A dieser Satzung festgelegten Verfahren zur Ermittlung der verursachungsgerechten Kostenverteilung der Betriebskostenumlagen. <sup>2</sup>Die Anlage A ist Bestandteil der Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Die gesonderten Beiträge nach § 26 Abs. 3 werden nach dem Verhältnis des zwischen den kommunalen Verbandsmitgliedern und der Gemeinde Zell i. Fichtelgebirge vereinbarten, durch ein Gutachten errechneten Kostenschlüssel verteilt. <sup>2</sup>Die jeweiligen Anteile sind wie folgt festgesetzt:

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Stadt Hof                     | 46,1% |
| Markt Oberkotzau              | 2,2%  |
| Stadt Schwarzenbach a.d.Saale | 29,7% |
| Stadt Rehau                   | 11,7% |
| Stadt Münchberg               | 7,2%  |
| Markt Sparneck                | 1,8%  |
| Gemeinde Weißdorf             | 0,7%  |
| Markt Zell i. Fichtelgebirge  | 0,7%  |

<sup>3</sup>Der gesonderte Beitrag entsteht mit dem Zeitpunkt der Entscheidung über die jeweilige Baumaßnahme.

## **§ 27**

### **Beitragserhebung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsteher ermittelt die Beiträge und Umlagen nach § 27 Abs. 2 und 3. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich anfallenden Beiträge und Umlagen zu erheben. <sup>3</sup>Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem letzten festgestellten Beitrags- oder Umlagemaßstab.
- (2) Der Verband setzt die jeweiligen Beiträge und Umlagen der kommunalen Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 1) durch Bescheid fest.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klage gegen die Hebung der Beiträge hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.
- (4) Der Verband stellt den kommunalen Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 1) sowie den vertraglich gebundenen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zusammen mit der Erhebung der Beiträge und Umlagen die für deren Gebührenkalkulation gemäß den Vorgaben des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) notwendigen Informationen zur Verfügung, soweit sich diese nicht aus den Abrechnungsunterlagen selbst ergeben, z.B. den Straßenentwässerungsanteil.

## **§ 28**

### **Folgen des Rückstandes**

<sup>1</sup>Wer seinen Beitrag oder seine Umlage nicht rechtzeitig leistet, hat dem Verband einen Säumniszuschlag von 1% pro Monat zu erstatten. <sup>2</sup>Durch den Säumniszuschlag sollen dem Verband Aufwendungen ersetzt werden, die ihm infolge des Rückstandes entstehen.

## **§ 29**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff Gemeindeordnung) entsprechend.

## **§ 30**

### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder auf dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes werden nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt.

## **4. Abschnitt**

### **Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

## **§ 31**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Der Verband hat für die Durchführung des Verbandsgeschäftsunternehmens hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. <sup>2</sup>Sie werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers durch den Vorstand bestellt.

(3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführer werden durch Organisationsentscheidung des Verbandsvorstehers in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Abberufung der Geschäftsführer.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

## **§ 32**

### **Bekanntmachungen**

Die Satzung und ihre Änderungen sowie andere im Wasserverbandsgesetz oder nach dieser Satzung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hof bekannt gemacht.

## **§ 33**

### **Änderung der Satzung**

- (1) <sup>1</sup>Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der von den anwesenden Ausschussmitgliedern vertretenen Umlageanteilen erforderlich. <sup>2</sup>Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 34**

### **Verbandsschau**

Eine Verbandsschau unterbleibt.

## **5. Abschnitt**

### **Aufsicht, In-Kraft-Treten**

## **§ 35**

### **Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Hof.
- (2) <sup>1</sup>In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Hof beratend zur Seite. <sup>2</sup>Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsteher.

## **§ 36**

### **In-Kraft-Treten**

Die achte Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hof, den 21.03.2025

Abwasserverband Saale

Eva Döhla  
Oberbürgermeisterin  
Verbandsvorsteherin

### 30. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Saale (Hof) für das Haushaltsjahr 2025

Der Abwasserverband Saale (Hof) erlässt für das Haushaltsjahr 2025 folgende

#### Haushaltssatzung:

##### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen von **15.784.235,00 Euro**

sowie Aufwendungen von **14.782.235,00 Euro**

und daher mit einem Jahresüberschuss von **1.002.000,00 Euro**

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **16.217.600,00 Euro**

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **13.300.600,00 Euro** festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **580.000,00 Euro** festgesetzt.

##### § 4

Für den ungedeckten Bedarf des Erfolgsplanes werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Betriebskostenumlage i.H.v. **13.112.435,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll werden die Verbandsmitglieder und der Markt Zell i. Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

|                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| Stadt Hof                     | <b>6.863.960,00 Euro</b> |
| Markt Oberkotzau              | <b>389.180,00 Euro</b>   |
| Stadt Schwarzenbach a.d.Saale | <b>1.976.909,00 Euro</b> |
| Gemeinde Weißdorf             | <b>84.706,00 Euro</b>    |
| Markt Sparneck                | <b>286.674,00 Euro</b>   |
| Markt Zell i. Fichtelgebirge  | <b>160.804,00 Euro</b>   |
| Stadt Münchberg               | <b>1.553.138,00 Euro</b> |
| Stadt Rehau                   | <b>1.797.063,00 Euro</b> |

Die Abschlagszahlungen werden in acht gleichen Teilen am 01.04.2025, 01.05.2025, 01.06.2025, 01.07.2025, 01.08.2025, 01.09.2025, 01.10.2025 und 01.11.2025 sowie einer Schlusszahlung am 01.12.2025 an den Abwasserverband Saale (Hof) fällig.

##### § 5

Der Investitionsbeitrag des Vermögensplanes wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt. An diesem Umlagesoll wer-

den die Verbandsmitglieder und der Markt Zell i. Fichtelgebirge wie folgt beteiligt:

|                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| Stadt Hof                     | <b>46.053,97 Euro</b> |
| Markt Oberkotzau              | <b>2.197,80 Euro</b>  |
| Stadt Schwarzenbach a.d.Saale | <b>29.670,33 Euro</b> |
| Gemeinde Weißdorf             | <b>699,30 Euro</b>    |
| Markt Sparneck                | <b>1.798,20 Euro</b>  |
| Markt Zell i. Fichtelgebirge  | <b>699,30 Euro</b>    |
| Stadt Münchberg               | <b>7.192,80 Euro</b>  |
| Stadt Rehau                   | <b>11.688,30 Euro</b> |

Der Investitionsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung an den Abwasserverband Saale (Hof) fällig.

##### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

##### II.

Das Landratsamt Hof als Rechtsaufsichtsbehörde des Abwasserverbandes Saale (Hof) hat mit Schreiben vom 27.03.2025, Az.: 6420/2 - 403, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

##### III.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Saale (Hof) liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Saale, Uferstraße 55 in Hof, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Hof, den 31.03.2025

Abwasserverband Saale

Eva Döhla  
Oberbürgermeisterin  
Verbandsvorsteherin

### **31. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2025**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land hat am 5. Februar 2025 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 07/2025 vom 24. April 2025 amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 24.04.2025

Zweckverband Leitstelle Pflege  
Hofer Land

Dr. Oliver Bär  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

---

### **32. 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof**

Am **Dienstag, den 20. Mai 2025, um 14:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die **10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof** statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Jahresbericht 2024
2. Jugendarbeit;  
Grundlagenvertrag KJR - Bekanntgabe
3. Jugendhilfeplanung;  
Erzieherische Hilfen – Sachbericht
4. Stütz- und Förderklasse in der Schule am Martinsberg
5. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit;  
5.1 Jugendtreff Oberkotzau  
5.2 TuS Schauenstein
6. Jugendsozialarbeit an Schulen;  
Mittelschule Frankenwald

### **33. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 23.04.2025 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3023177698** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, den 23.04.2025

Sparkasse Hochfranken

Maurer  
Vorstand

---

**Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

**Öffnungszeiten:**

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

**Zentrale:**

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

**Konto der Kreiskasse:**

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



**Landkreis Hof**  
wir sind Heimat

[www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)